

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

KOM(87) 520 endg.; Ratsdok. 9419/87

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A**1. Der Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß in der Bundesrepublik Deutschland die berufliche Ausbildung im dualen System durchgeführt wird und der EWG-Vertrag die Organisation des Bildungswesens und die Bestimmung der Bildungsinhalte nicht umfaßt. Die das Arbeitsumfeld betreffenden Maßnahmen im Sinne des Artikels 118 a EWGV dürfen daher nicht zu Eingriffen der Kommission in die Inhalte der Lehrpläne der Bildungseinrichtungen und der Ausbildungsordnungen führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei weiteren Beratungen für eine Klarstellung Sorge zu tragen.

...

Begründung:

Die Kommission ist bestrebt, den Begriff "Arbeitsumwelt" im Sinne des Artikels 118 a EWGV möglichst weit auszudehnen (Nr. 2 "Rechtsgrundlagen und Inhalt des Neuen Arbeitsprogramms" 6. Absatz). Sie kommt deshalb im Abschnitt 6 "Ausbildung" zu dem Ergebnis, daß auch auf Gemeinschaftsebene sehr viel mehr getan werden könnte, um dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz einen breiteren Raum in der Berufsausbildung zu geben. Sie beabsichtigt deshalb zugunsten verschiedener Zielgruppen bestimmte Bildungsmaßnahmen (siehe Nr. 6.2 und 6.3) und fordert, daß an den Hochschulen die für die Sicherheit anderer Verantwortlichen eine diesbezügliche umfassende Ausbildung erhalten (Nr. 6.6). Außerdem soll die Zusammenarbeit in dem in Nr. 6.8 vorgesehenen Kooperationsnetz zu einem besser aufeinander abgestimmten Ausbildungsniveau führen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.